

Beschlussvorlage

Kreistag
am 18.05.2026
TOP öffentlich

Büro Landrat
Geschäftsstelle Kreistag

Aktenzeichen:

06.05.2026

Einführung eines Bauausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestellt den Bauausschuss als ständigen Ausschuss sowie folgende von den Parteien vorgeschlagene Kreisrätinnen und Kreisräte als dessen Mitglieder:

	Partei	Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung
1.	CSU	Wörle, Joh.	Haas	Fraunhofer
2.	CSU	Bals, J.	Gasteiger	Röder
3.	CSU	Joachimsthaler	Wörle, Jos.	Hofschuster
4.	CSU	Jais	Höfelsauer	Kreuzmair
5.	CSU	Betz	Staffler, E.	Kirmair
6.	Bündnis90/Die Grünen	N.N.	N.N.	N.N.
7.	Bündnis90/Die Grünen	N.N.	N.N.	N.N.
8.	Bündnis90/Die Grünen	N.N.	N.N.	N.N.
9.	SPD	N.N.	N.N.	N.N.
10.	SPD	N.N.	N.N.	N.N.
11.	FW	Friedl	Obermair	Dr. Weinberger
12.	AfD	Banholzer	Ertel	N.N.
13.	UBV	N.N.	N.N.	N.N.
14.	AG1 (FDP, ÖDP)	Spicker	Keil	Wollenberg

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Gem. Art. 29 Abs. 1 LKrO i.V.m § 36 Abs. 1 GeschO-KT wird die Bildung eines Bauausschusses beantragt.

Die Geschäftsordnung des Kreistages soll entsprechend um folgenden Paragraphen ergänzt werden:

§ 36 e Bauausschuss – BA

- (1) Dem Bauausschuss gehören der Landrat oder die Landrätin und 14 Kreistagsmitglieder an (Art. 29 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Bauausschuss ist im Rahmen der Haushaltssatzungen ein ständig beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Landkreises im Bereich der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der kreiseigenen Liegenschaften, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat bzw. die Landrätin zuständig sind, insbesondere über

1. Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises;
 2. Die Vergabe von Architekten-, Ingenieur- und sonstigen Fachplanungsleistungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen des Landkreises nach Nr. 1;
 3. Die Vergabe von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen, im Zusammenhang mit Baumaßnahmen des Landkreises nach Nr. 1;
 4. Den Abschluss von Nachträgen, Vertragsänderungen und sonstigen Vertragsergänzungen zu Aufträgen nach Nr. 2 und 3;
 5. Die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme nach Nr. 1 stehen und nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.
 6. Die Einleitung und Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen aus Bau- und Planerverträgen, bis zu einem Streitwert von 1.000.000 EUR (brutto)
- (3) In allen Angelegenheiten des Landkreises aus den Bereichen Hochbau und Tiefbau, die der Beschlussfassung durch den Kreistag vorbehalten sind, wird der Bauausschuss als vorbereitender Ausschuss tätig.
- (4) Auf die Möglichkeit der verkürzten Ladungsfrist in § 15 Abs. 4 wird hingewiesen

Ergänzend wird § 36 d Abs. 2 Nr. 10 GeschO-KT (Zuständigkeit des MEUPA für die Planung von Tiefbaumaßnahmen des Landkreises) gestrichen.

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 1 LKrO. Hierbei hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen und ist an die Vorschläge der Parteien und Wählergruppen gebunden (Art. 27 Abs. 2 LKrO).

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

keine

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: positiv* negativ* keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag
Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag